

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Christian Meyer und Imke Byl (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Abstände für Solarthermie und Photovoltaikanlagen: Brennen Dächer in Niedersachsen anders als in NRW?

Anfrage der Abgeordneten Christian Meyer und Imke Byl (GRÜNE), eingegangen am 02.03.2021 - Drs. 18/8737

an die Staatskanzlei übersandt am 12.03.2021

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 08.04.2021

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der Niedersächsischen Bauordnung ist ein Abstand von 1,25 m zwischen Dach und Solarenergieanlagen bzw. Sonnenkollektoren in oder auf einem Dach, Dachgauben und ähnlichen Dachaufbauten vorgeschrieben, wenn sie aus brennbaren Baustoffen bestehen und nicht durch die Brandwand oder die Wand nach § 8 Abs. 2 Satz 2 oder 3 gegen Brandübertragung geschützt sind (§ 11 Abs. 6 Satz 2 DVO-NBauO).

In NRW gibt es folgende Konkretisierung in der Landesbauordnung (§ 32 Abs. 5 BauO NRW):

„(5) Dachüberstände, Dachgesimse, Zwerchhäuser und Dachaufbauten, lichtdurchlässige Bedachungen, Dachflächenfenster, Lichtkuppeln, Oberlichte und Solaranlagen sind so anzuordnen und herzustellen, dass Feuer nicht auf andere Gebäudeteile und Nachbargrundstücke übertragen werden kann. Von der Außenfläche von Brandwänden und von der Mittellinie gemeinsamer Brandwände müssen (...)

2. mindestens 0,50 m entfernt sein (müssen)

- a) Photovoltaikanlagen, deren Außenseiten und Unterkonstruktion aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und
- b) Solarthermieanlagen.“

1. Mit welchem Abstand dürfen Solarmodule der Brandschutzklasse A in Niedersachsen installiert werden?

Nach § 32 Abs. 3 NBauO müssen Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren so angeordnet und hergestellt sein, dass Feuer nicht auf andere Gebäudeteile oder Nachbargebäude übertragen werden kann. Um dieses Schutzziel zu erreichen, müssen gemäß § 11 Abs. 6 Nr. 2 DVO-NBauO Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren in oder auf einem Dach, wenn sie aus brennbaren Baustoffen bestehen und nicht durch eine Brandwand oder eine Wand, die nach § 8 Abs. 2 Satz 2 oder 3 DVO-NBauO anstelle einer Brandwand zulässig ist, gegen Brandübertragung geschützt sind, von den genannten Wänden 1,25 m entfernt sein.

Solarmodule als Teile von Anlagen, die als nicht brennbar nach DIN 4102-1:1998-05 (Brandschutzklasse A) klassifiziert sind, brauchen keinen Abstand zu o. g. Wänden einzuhalten.

2. Ist eine Reduzierung der Abstände für weniger brennbare Solarmodule in der NBauO bzw. DVO-NBauO ähnlich wie in NRW geplant? Falls ja, wann? Falls nicht, wieso nicht?

Zurzeit befindet sich eine Verordnung zur Änderung der DVO-NBauO im Verfahren. Mit der Verordnung soll auch § 11 Abs. 6 Nr. 2 DVO-NBauO um eine entsprechende Regelung ergänzt werden.

3. Sind weitere gesetzliche Erleichterungen für die Installation von Solarthermie- und Photovoltaikanlagen geplant, beispielsweise beim Denkmalschutz?

In einem aktuell laufenden Gesetzgebungsverfahren zur Änderung der NBauO ist u. a. vorgesehen, eine grundsätzliche Pflicht zur Errichtung von Photovoltaikanlagen für die Stromerzeugung auf größeren Dächern von Gewerboneubauten und eine Bemessung der Tragkonstruktion von neuen Wohngebäuden für eine spätere Nachrüstung mit Photovoltaikanlagen einzuführen. Darüber hinaus sind derzeit keine weiteren gesetzlichen Erleichterungen für die Installation von Solarthermie- und Photovoltaikanlagen geplant.